

Richtlinien für die Anerkennung von Drittveranstaltungen (Anerkennungs-Richtlinien)

des Deutscher Ringer-Bund e. V.

Inhaltsübersicht

Artikel 1 – Geltungsbereich	1
Artikel 2 – Ziel.....	2
Artikel 3 – Definitionen	2
Artikel 4 – Anerkennungsbedürftigkeit und Anerkennungsverfahren.....	3
Artikel 5 – Anerkennungsvoraussetzungen.....	5
Artikel 6 – Veranstaltergarantien	5
Artikel 7 – Gesetzliche und verbandsrechtliche Anforderungen	7
Artikel 8 – Technische und organisatorische Anforderungen	7
Artikel 9 – Medizinische Anforderungen.....	9
Artikel 10 – Anforderungen an Dopingkontrollen.....	10
Artikel 11 – Solidaritätsbeitrag.....	11
Artikel 12 – Haftung / Versicherung.....	12
Artikel 13 – Folgen der Anerkennung / Nichtanerkennung einer Drittveranstaltung	12
Artikel 14 – Widerruf der Anerkennung.....	13
Artikel 15 – Beschwerde gegen Nichtanerkennung der Drittveranstaltung	14
Artikel 16 – Schiedsklausel	14
Artikel 17 – Schlussbestimmungen	14

Artikel 1 – Geltungsbereich

Die Anerkennungs-Richtlinien („**Richtlinien**“) gelten für die Anerkennung von Wettbewerben im Ringkampfssport durch den Deutscher Ringer-Bund („**DRB**“) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland („**Verbandsgebiet des DRB**“), die weder vom DRB oder einem ordentlichen Mitglied des DRB gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des DRB noch vom Ringer-Weltverband United World Wrestling („**UWW**“) oder einem von diesem anerkannten Veranstalter oder Mitveranstalter organisiert werden („**Drittveranstaltungen**“). Die auf Grundlage von § 7 Abs. 3 der Satzung des DRB (i.V.m. § 5 Abs. 2 und Ziff. 23 Anhang zu § 5 Abs. 2 der Rechts- und Strafordnung des DRB – „**RuSO**“) erlassenen Richtlinien finden grundsätzlich ungeachtet der Dauer, des Ortes und der Organisationsstruktur auf sämtliche Drittveranstaltungen im Verbandsgebiet des DRB Anwendung.

Eine jeweils aktuelle Auflistung der vom DRB anerkannten und von der UWW bestätigten Drittveranstaltungen kann auf der Internetseite des DRB unter www.ringen.de/mitteilungen/ eingesehen werden.

Artikel 2 – Ziel

Die Richtlinien legen auf Basis allgemein gültiger, klarer, objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien die Mindestanforderungen fest, die für die Organisation und Durchführung von Drittveranstaltungen im Verbandsgebiet des DRB gelten. Die Richtlinien basieren hierbei auf der Erwägung, dass Drittveranstaltungen zur Erreichung der wesentlichen Verbandsziele des DRB einer Anerkennung bedürfen und nur anerkannt werden können, wenn mit deren Organisation und Durchführung die Integrität und ethischen Werte des Ringkampfsports geachtet, ein reibungsloser und fairer sportlicher Wettbewerb gewahrt sowie die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmer im Verbandsgebiet des DRB aufrechterhalten wird.

Auf dieser Grundlage, aber nicht beschränkt auf die vorgenannten Erwägungen, obliegt es dem DRB, die Organisation und Durchführung einer Drittveranstaltung im Sinne dieser Richtlinien im Verbandsgebiet des DRB anzuerkennen oder die Anerkennung abzulehnen, wenn die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind.

Artikel 3 – Definitionen

- 3.1 *Drittveranstaltung*: Eine Drittveranstaltung ist jeder Wettbewerb im Ringkampfsport im Verbandsgebiet des DRB, der nicht durch den DRB, ein ordentliches Mitglied des DRB gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des DRB, die UWW oder einen von der UWW anerkannten Veranstalter oder Mitveranstalter organisiert und durchgeführt wird.
- 3.2 *Ringkampfsport*: Ringkampfsport meint alle Disziplinen, die von der UWW gelistet werden, nämlich Freistilringen, Frauenringen, griechisch-römisches Ringen sowie alle anderen traditionellen und historischen Ringkampfsarten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pankration, Gürtelringen, Grappling, Gambisches Ringen und Beach Wrestling. Darüber hinaus umfasst Ringkampfsport im Sinne dieser Richtlinie alle weiteren Disziplinen und Arten des Ringens, die wesentliche Elemente der genannten Disziplinen enthalten und sportlich vergleichbar sind.
- 3.3 *Veranstalter*: Veranstalter ist, wer die Drittveranstaltung auf eigene Rechnung selbst oder durch Dritte organisiert und durchführt.
- 3.4 *Von der UWW anerkannter (Mit-)Veranstalter*: Von der UWW anerkannter (Mit-)Veranstalter ist, wer die „Guidelines for the Recognition of Third-Party Events“ (abrufbar auf der Internetseite der UWW unter www.unitedworldwrestling.org/governance/regulations-olympic-wrestling) erfüllt und die entsprechende Anerkennung der Drittveranstaltung durch die UWW nachweisen kann.
- 3.5 *Teilnehmer*: Teilnehmer sind alle Athleten, Betreuer, Trainer, Zeitnehmer, Listenführer, Mannschaftsführer, Kampfrichter oder Funktionäre, die an der Drittveranstaltung beteiligt sind.
- 3.6 *Einzelveranstaltung*: Eine Einzelveranstaltung ist ein Wettbewerb im Ringkampfsport, der planmäßig nicht wiederkehrend, einmal stattfinden soll. Außerdem gelten als Einzelveranstaltung im Sinne dieser Richtlinie alle sonstigen Kämpfe im Ringkampfsport, die keine Serienveranstaltung im Sinne des Art. 3.7 bzw. keinen Liga-Wettbewerb im Sinne des Art. 3.8 darstellen.
- 3.7 *Serienveranstaltung*: Eine Serienveranstaltung ist ein Wettbewerb im Ringkampfsport, der sich aus einzelnen, wiederkehrenden (z.B. jährlichen oder halbjährlichen) Veranstaltungen zusammensetzt, die sich auf einen längerfristigen Zeitraum beziehen und keinen Liga-Wettbewerb im Sinne des Art. 3.8 darstellen.

- 3.8 *Liga-Wettbewerb*: Ein Liga-Wettbewerb ist ein Wettbewerb im Ringkampfsport, der auf Dauer angelegt in aufeinanderfolgenden, zusammenhängenden Einzelveranstaltungen stattfindet, grundsätzlich in einem jährlichen Turnus mit vorgegebenem Wettkampfplan ausgetragen wird, und aus dessen Ringkampfresultaten sich eine Ligatabelle mit der Platzierung der am Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften ergibt.
- 3.9 *Netto-Gewinn*: Unter Netto-Gewinn ist der Netto-Ertrag aus der Drittveranstaltung im Ringkampfsport nach Abzug der Kosten zu verstehen. Wird eine Drittveranstaltung durch einen Zusammenschluss mehrerer Vereine oder Gesellschaften organisiert, so gilt als Netto-Gewinn im Sinne dieser Richtlinien der kumulierte Netto-Gewinn aller Gesellschaften und/oder Vereine bzw. deren Rechtsträgern aus und im Zusammenhang mit der Drittveranstaltung.
- 3.10 *Umsatz*: Unter Umsatz ist der Umsatzerlös aus der Drittveranstaltung im Ringkampfsport zu verstehen (z.B. Einnahmen durch Eintrittskarten, Sponsoring, Werbung, Catering, Merchandising etc.). Wird eine Drittveranstaltung durch einen Zusammenschluss mehrerer Vereine oder Gesellschaften organisiert, so gilt als Umsatz im Sinne dieser Richtlinien der kumulierte Umsatzerlös aller Gesellschaften und/oder Vereine bzw. deren Rechtsträgern aus und im Zusammenhang mit der Drittveranstaltung.

Artikel 4 – Anerkennungsbedürftigkeit und Anerkennungsverfahren

- 4.1 Jede Drittveranstaltung im Sinne des Art. 3.1 bedarf der Anerkennung durch den DRB. Soll die Drittveranstaltung in mehr als einem Verbandsgebiet stattfinden, wird sich der DRB mit den anderen betroffenen Nationalverbänden abstimmen und über die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren entscheiden. Dabei wird insbesondere die Anzahl an Veranstaltungen im Verbandsgebiet des jeweiligen Nationalverbandes berücksichtigt.
- 4.2 Zuständig für die Entscheidung über die Anerkennung einer Drittveranstaltung ist der Vorstand des DRB im Sinne der §§ 26 ff. der Satzung des DRB („**Vorstand**“).
- 4.3 Der Antrag auf Durchführung einer Drittveranstaltung muss spätestens sechs (6) Monate vor dem geplanten Beginn der Drittveranstaltung (im Falle einer Serienveranstaltung oder eines Liga-Wettbewerbs der jeweils ersten Einzelveranstaltung) über das Generalsekretariat des DRB (Postfach 44 01 09, D-44390 Dortmund) beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Ein verspäteter Antrag kann nicht berücksichtigt werden und führt zur Nichtanerkennung der geplanten Drittveranstaltung durch den DRB, sofern der Veranstalter nicht wichtige Gründe vortragen kann, aus denen sich ergibt, dass eine rechtzeitige Antragsstellung nicht erfolgen konnte. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berücksichtigung des verspäteten Antrags.
- 4.4 Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben zum Veranstalter sowie zur Drittveranstaltung beinhalten:
- a) vollständig ausgefülltes und vom Veranstalter unterzeichnetes Antragsformular;
 - b) sämtliche Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen des Veranstalters sowie etwaiger Mitveranstalter. Im Falle von juristischen Personen als Veranstalter zusätzlich: Unternehmenssitz, Handelsregisternummer, Steuernummer, Namen und Funktionen der Vertreter;

- c) detaillierte Beschreibung der geplanten Veranstaltung (Wettbewerbsformat) nach den Vorgaben des Antragsformulars, die eine klare, verständliche und transparente Beschreibung des Wettbewerbsformats enthalten muss;
 - d) Erfahrungen des Veranstalters in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Ringkampfsport;
 - e) Anschrift des/der Veranstaltungsorte/s und Räumlichkeiten der Drittveranstaltung;
 - f) Zeitraum der Drittveranstaltung;
 - g) Vorläufige Liste der Teilnehmer, die zur Drittveranstaltung eingeladen werden sollen;
 - h) den erwarteten Netto-Gewinn (Art. 3.9) bzw. Umsatz (Art. 3.10) der Drittveranstaltung sowie die Höhe des Preis- und/oder Startgeldes der Drittveranstaltung;
 - i) Bekanntmachungsentwurf für die Drittveranstaltung; sowie
 - j) die geplante Berichterstattung durch die Medien (z.B. Host Broadcaster, Rechteinhaber in den jeweiligen Sendegebieten) und den vorläufigen Sendeplan in jedem beabsichtigten Sendegebiet.
- 4.5 Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen, die die Erfüllung und Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Art. 5 für die beabsichtigte Drittveranstaltung belegen. Der DRB stellt Art. 4.4 lit. a) und lit. i) betreffende Formulare auf Anfrage über das Generalsekretariat des DRB (Postfach 44 01 09, D-44390 Dortmund) zur Verfügung.
- 4.6 Über frist- und formgerecht gestellte Anträge auf Durchführung einer Drittveranstaltung entscheidet der Vorstand spätestens vier (4) Monate vor dem geplanten Beginn der Drittveranstaltung (im Falle einer Serienveranstaltung oder eines Liga-Wettbewerbs der jeweils ersten Einzelveranstaltung) mittels schriftlicher Entscheidung.
- 4.7 Der Vorstand meldet den Antrag auf Durchführung einer Drittveranstaltung der UWW und entscheidet über die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Art. 5 nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand kann, wenn im konkreten Einzelfall eine Anerkennungsvoraussetzung nach Art. 5 nicht erfüllt ist, die Ziele im Sinne des Art. 2 nicht gefährdet werden und Bestimmungen dieser Richtlinien nicht ausdrücklich entgegenstehen, von der Einhaltung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen absehen.
- 4.8 Sofern aus Sicht des Vorstands die Anerkennungsvoraussetzungen für die Drittveranstaltung nicht vorliegen, teilt der Vorstand dem Veranstalter die Nichtanerkennung unter Angabe der Gründe mit. Der Veranstalter kann innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Bekanntgabe der Nichtanerkennung dem Vorstand gegenüber schriftlich darlegen, weshalb eine Anerkennung der Drittveranstaltung zu erfolgen hat und entsprechende Unterlagen nachbessern oder nachreichen („**Nachbesserungsverfahren**“). Der Vorstand entscheidet im Nachbesserungsverfahren innerhalb von vierzehn (14) Tagen unter Berücksichtigung des Vortrags des Veranstalters erneut über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Drittveranstaltung durch schriftliche Mitteilung. Macht der Veranstalter nicht oder nicht fristgerecht vom Nachbesserungsverfahren Gebrauch, gilt die Drittveranstaltung als nicht anerkannt.
- 4.9 Bei Anerkennung der Drittveranstaltung hat der Veranstalter dem Vorstand spätestens einen (1) Monat vor Beginn der Drittveranstaltung (im Falle einer Serienveranstaltung oder eines Liga-

Wettbewerbs der jeweiligen Einzelveranstaltung) die vollständige endgültige Liste der Teilnehmer („**finale Teilnehmerliste**“) im Sinne des Art. 3.5 zu übermitteln. Die finale Teilnehmerliste wird durch den Vorstand der UWW zur Verfügung gestellt.

- 4.10 Soweit die Anerkennung eines Liga-Wettbewerbs beantragt wird, der nicht lediglich eine einzelne Wettkampfsaison umfasst, hat der Antragsteller die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Art. 5 für jede folgende Wettkampfsaison nachzuweisen („**weitergehende Anerkennung**“). Für diesen Nachweis genügt die Darstellung von Änderungen oder Unterschieden im Vergleich zur vorangegangenen Wettkampfsaison oder eine Bestätigung, dass keine solche Änderungen erfolgt sind. Der Veranstalter hat jedenfalls für die weitergehende Anerkennung aktuelle Belege und Nachweise für die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen vorzulegen. Für das Verfahren der weitergehenden Anerkennung und der Anerkennung durch den DRB gelten im Übrigen die Bestimmungen über die erstmalige Anerkennung entsprechend, soweit sich aus diesen Richtlinien bzw. Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung oder dem Antragsformular zur weitergehenden Anerkennung nicht etwas anderes ergibt. Die Bestimmungen des Art. 14 bleiben im Übrigen unberührt.
- 4.11 Der DRB ist berechtigt, für die Prüfung des Antrags auf Durchführung einer Drittveranstaltung eine Verwaltungsgebühr zu erheben, soweit deren Höhe bereits vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durch den Vorstand des DRB festgesetzt und bekanntgemacht wurde.

Artikel 5 – Anerkennungsvoraussetzungen

Eine Anerkennung der Drittveranstaltung durch den Vorstand kann nur erfolgen, wenn der Veranstalter die Einhaltung folgender Anforderungen nachweisen kann:

- 5.1 Veranstaltergarantien (Art. 6);
- 5.2 Gesetzliche und verbandsrechtliche Anforderungen (Art. 7);
- 5.3 Technische und organisatorische Anforderungen (Art. 8);
- 5.4 Medizinischen Anforderungen (Art. 9);
- 5.5 Anforderungen an Dopingkontrollen (Art. 10);
- 5.6 Verpflichtung zur Zahlung des Solidaritätsbeitrags (Art. 11); sowie
- 5.7 Übernahme der Haftung für die Drittveranstaltung (Art. 12).

Artikel 6 – Veranstaltergarantien

- 6.1 Der Veranstalter hat hinsichtlich der beabsichtigten Drittveranstaltung folgende Garantien zu übernehmen:
- a) Gewährleistung einheitlicher Regeln für den Ringkampfsport, um sicherzustellen, dass internationale Ringkampf Wettbewerbe weltweite Anerkennung erhalten und ringkampfsportliche Wettbewerbe transparent, einheitlich und fair reguliert werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für Veranstaltungsinnovationen sollen dadurch jedoch nicht unangemessen beschränkt werden.

- b) Gewährleistung, dass an den Drittveranstaltungen ausschließlich Athleten teilnehmen, deren Gesundheitszustand eine Teilnahme am Ringkampfsport zulässt („**medizinische Tauglichkeit**“). Der Veranstalter hat insbesondere sicherzustellen, dass Athleten, die eine sichtbare oder auffällige Hautveränderung haben, vor Beginn der Drittveranstaltung (im Falle einer Serienveranstaltung oder eines Liga-Wettbewerbs der jeweils ersten Einzelveranstaltung) ein fachärztliches Attest (Facharzt für Hautkrankheiten – Dermatologe) einholen, aus dem hervorgeht, dass die untersuchte Hautveränderung bzw. -erkrankung nicht infektiös ist und dass sie für andere Teilnehmer keine Gefährdung darstellt. Das Attest darf zu Beginn der Drittveranstaltung (im Falle einer Serienveranstaltung oder eines Liga-Wettbewerbs der jeweils ersten Einzelveranstaltung) nicht älter als zehn (10) Tage sein. Bei Athleten mit chronischen Hautveränderungen (z.B. Schuppenflechte, Akne usw.) genügt eine hautärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Aus der Bescheinigung muss die Diagnose, die Lokalisation der Hautveränderung und die Behandlung hervorgehen. Die Bescheinigung darf zu Beginn der Drittveranstaltung (im Falle einer Serienveranstaltung oder eines Liga-Wettbewerbs der jeweils ersten Einzelveranstaltung) nicht älter als ein (1) Jahr sein. Der Veranstalter der Drittveranstaltung gewährleistet, dass Athleten, die dieser Pflicht nicht nachkommen, an der Drittveranstaltung nicht teilnehmen können.
- c) Gewährleistung eines ausreichenden Versicherungsschutzes, der seine zivilrechtliche Haftung garantiert, wobei die Tage für die vor dem Wettkampf aufgebauten Anlagen und die Tage für den Abbau der Anlagen nach dem Wettbewerb umfasst sein müssen. Der Versicherungsschutz muss alle am Wettbewerb der Drittveranstaltung teilnehmenden Athleten abdecken und hat insbesondere den Fall eines Unfalls bzw. einer Verletzung während des sportlichen Wettkampfs zu umfassen.
- d) Durchsetzung der ethischen Werte des Ringkampfsports, insbesondere:
- den Ringkampfsport vor illegalen Sportwetten und anderen Verhaltensweisen zu schützen, bei denen die Gefahr besteht, dass Ringkampfsport-Wettbewerbe manipuliert werden;
 - jede politische Einflussnahme auf den Ringkampfsport zu unterbinden;
 - die sexuelle Ausbeutung von Athleten zu verhindern;
 - die Neutralität, Unabhängigkeit und Regeltreue der Kampfrichter und damit des gesamten sportlichen Wettbewerbs zu schützen.
- e) Anwendung und Durchsetzung anerkannter Anti-Doping-Regelungen sowie spezifischer Regeln, die die Gesundheit und Sicherheit der Athleten schützen sowie im Interesse eines fairen Wettkampfes stehen.
- f) Vorlage eines Konzepts zur Förderung der ehrenamtlichen Strukturen im Ringkampfsport auf allen Ebenen mittels Entwicklungs- und Solidaritätsprogrammen in angemessenem Umfang (z.B. Nachwuchsförderung).
- 6.2 Der Veranstalter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Drittveranstaltung (insbesondere bezüglich der Erfüllung der die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmer betreffenden Anforderungen) eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Leistungsfähigkeit ist auf Anforderung des DRB mittels eines Business Plans nachzuweisen.

- 6.3 Der Vorstand kann im konkreten Einzelfall von einzelnen Veranstaltergarantien (dies gilt grundsätzlich nicht für Art. 6.1 lit. b), c) und d)) teilweise absehen, sofern dem Veranstalter die Einhaltung der Garantie unzumutbar ist, oder berechnigte Interessen des Veranstalters der Einhaltung entgegenstehen und die Integrität des Ringkampfsports dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Veranstalter hat die Unzumutbarkeit bzw. seine berechtigten Interessen und die Nichtbeeinträchtigung der Integrität des Ringkampfsports im Rahmen der Antragstellung darzulegen.

Artikel 7 – Gesetzliche und verbandsrechtliche Anforderungen

- 7.1 Der Veranstalter verpflichtet sich bei der Organisation und Durchführung der Drittveranstaltung zur Einhaltung der folgenden Anforderungen:
- a) Beachtung aller Gesetze, Ordnungen und sonstigen Vorschriften, im Besonderen derjenigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung einer Sportveranstaltung stehen;
 - b) Einholung aller erforderlichen (insbesondere öffentlich-rechtlichen) Genehmigungen;
 - c) Umsetzung und Einhaltung der prägenden Merkmale und Werte des Olympischen Ringens (z.B. Fairplay);
 - d) Sicherstellung, dass die Kampfrichter über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um die Ringkampfsport-Regeln anzuwenden und durchzusetzen sowie neutrale und unabhängige Kampfrichterentscheidungen zu gewährleisten. Dazu sollen die Kampfrichter über eine gültige Kampfrichtierzulassung des DRB bzw. einer Landesorganisation als ordentlichem Mitglied des DRB verfügen. Der Kampfrichtierzulassung im Sinne des vorstehenden Satzes steht es gleich, wenn eine gleichwertige Qualifikation mit vergleichbarem Schulungs- und Fortbildungsumfang nachgewiesen werden kann.
- 7.2 Der Vorstand kann im konkreten Einzelfall von einzelnen Anforderungen im Sinne des Art. 7.1 absehen, sofern dem Veranstalter die Einhaltung unzumutbar ist, oder berechnigte Interessen des Veranstalters der Einhaltung entgegenstehen und die Durchführung eines reibungslosen und sportlich fairen Wettbewerbs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Veranstalter hat die Unzumutbarkeit bzw. seine berechtigten Interessen sowie die Nichtbeeinträchtigung der Durchführung eines reibungslosen und sportlich fairen Wettbewerbs im Rahmen der Antragstellung darzulegen.

Artikel 8 – Technische und organisatorische Anforderungen

- 8.1 Der Veranstalter verpflichtet sich bei der Durchführung der Drittveranstaltung im Ringkampfsport folgende technischen und organisatorischen Anforderungen einzuhalten:
- a) Bereitstellung und Umsetzung aller technischen Faktoren, die für die ordnungsgemäße Durchführung eines Ringkampfsport-Wettbewerbs notwendig sind (u.a. Wettbewerbssekretariat, Punktevergabe, Timing, Wiegen, Paarung, Videoausrüstung für Videobeweis).
 - b) Bereitstellung ausreichend großer Wettkampfhallen, um die erforderliche Anzahl an Wettkampfmatten (inklusive Aufwärmatten) in Bezug auf die Teilnehmerzahl bzw. das konkrete Wettbewerbsformat sicher vorhalten zu können. Neben einem Aufwärmraum

hat der Veranstalter in ausreichender Anzahl Umkleideräume mit Duschräumen und Toiletten für Männer und Frauen gesondert zur Verfügung zu stellen.

- c) Bereitstellung ausschließlich geprüfter und zugelassener Wettkampfmatten.
 - d) Verwendung unterscheidungskräftiger Namen bzw. Titel für die Drittveranstaltung. Insbesondere soll sich der Name einer Drittveranstaltung bzw. der Titel für den Sieg eines ausgeschriebenen ringkampfsportlichen Wettbewerbs eindeutig von Namen der Wettbewerbe des DRB und/oder der UWW sowie von Titeln, die vom DRB oder der UWW verliehen werden und international anerkannt sind, unterscheiden. Der Titel der Drittveranstaltung hat sich von den Titeln „Deutscher Meister“, „Deutscher Einzelmeister“, „Deutscher Mannschaftsmeister“ und „Bundesligameister“ klar zu unterscheiden.
 - e) Abstimmung des Zeitpunkts der Drittveranstaltung auf den offiziellen internationalen *UWW Events Calendar* sowie den publizierten Veranstaltungskalender des DRB mit der Zielsetzung, dass die Teilnehmer im Sinne des Art. 3.5 ohne Einschränkungen an den Veranstaltungen von DRB/UWW gemäß Art. 8.1 lit. d) teilnehmen können. Insbesondere sollen Drittveranstaltungen nicht parallel zur Wettkampfsaison von Wettbewerben des DRB und/oder zu Wettbewerben, insbesondere internationalen Meisterschaften, der UWW stattfinden, um die Kollision von Wettkämpfen zu verhindern oder die Teilnahmemöglichkeit an den Wettkämpfen zu begrenzen. Teilnehmern im Sinne des Art. 3.5, Offiziellen sowie Zuschauern soll es möglich sein, an so vielen Ringkampfsport-Wettbewerben wie möglich teilzunehmen. Auf Kadermaßnahmen und -planungen des DRB soll im Rahmen der Abstimmung des Zeitpunkts der Drittveranstaltung Rücksicht genommen werden. Werden zwei oder mehr Drittveranstaltungen für den gleichen Zeitpunkt im Verbandsgebiet des DRB angemeldet, sollen sich die jeweiligen Veranstalter der Drittveranstaltungen abstimmen, um Terminkollisionen, soweit wie geboten und umsetzbar, zu verhindern.
- 8.2 Der Vorstand ist berechtigt, weitere Konkretisierungen der in Art. 8.1 genannten technischen und organisatorischen Anforderungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, betreffend die Abstimmung des Zeitpunkts der Drittveranstaltung bei Liga-Wettbewerben, soweit entweder eine Überschneidung mit Wettbewerben der UWW oder Ringkampfsport-Veranstaltungen (einschließlich Kadermaßnahmen) des DRB abzusehen ist. Der Entscheidung über die Anerkennung einer Drittveranstaltung dürfen diese Konkretisierungen jedoch nur zugrunde gelegt werden, soweit diese bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung in derselben Form veröffentlicht sind, wie diese Richtlinien selbst.
- 8.3 Der Vorstand kann im konkreten Einzelfall von einzelnen technischen und organisatorischen Anforderungen absehen, sofern dem Veranstalter die Einhaltung dieser Anforderungen unzumutbar ist, oder berechnete Interessen des Veranstalters der Einhaltung entgegenstehen, trotz Kalenderüberschneidung keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu erwarten ist und die Sicherheit und Gesundheit der Athleten dadurch nicht beeinträchtigt wird. Hierbei soll insbesondere eine angemessene Regeneration der Athleten zwischen Wettbewerben sichergestellt sein. Der Veranstalter hat die Unzumutbarkeit, seine berechtigten Interessen, und die Nichtbeeinträchtigung des Wettbewerbs sowie der Sicherheit und Gesundheit der Athleten im Rahmen der Antragstellung darzulegen.

Artikel 9 – Medizinische Anforderungen

- 9.1 Der Veranstalter verpflichtet sich bei der Durchführung der Drittveranstaltung im Ringkampf-sport folgende medizinischen Anforderungen einzuhalten:
- a) Erstellung eines Notfallplans vor Beginn der Drittveranstaltung, um eine effektive Erstversorgung bei Verletzungen gewährleisten zu können. Insbesondere ist die Zuständigkeit innerhalb der medizinischen Notfallhilfe festzulegen sowie das nächstgelegene bzw. am schnellsten zu erreichende Krankenhaus zu bestimmen;
 - b) Zurverfügungstellung einer medizinischen Notfallhilfe in der Wettkampfhalle und im Besonderen in unmittelbarer Nähe der Wettkampfmatten für die gesamte Dauer der Drittveranstaltung, um Verletzungen der Athleten unverzüglich und effizient zu behandeln. Dies gilt sowohl während der Kämpfe als auch bereits während der Aufwärmphase der Athleten;
 - c) Ausstattung der medizinischen Hilfe mit allen notwendigen Behandlungseinrichtungen (z.B. inklusive Reanimation und offene Wunden). Die medizinische Ausstattung (insbesondere Schienen, Bandagen, Spritzen und sterile Nadeln, etc.) ist in ausreichender Menge vorzuhalten. Alle notwendigen Medikamente für Notfälle (insbesondere Hypersensitivitätsreaktion, Schmerzkontrolle und Lokalanästhesie, etc.) sind ebenfalls bereitzuhalten;
 - d) Bereithaltung einer Krankentrage und Gewährleistung der Abrufbarkeit eines Krankenwagens, um schwerverletzte Athleten sofort zum nächstgelegenen bzw. am schnellsten zu erreichendem Krankenhaus verbringen zu können;
 - e) Durchführung der medizinischen Untersuchung durch einen spezialisierten Arzt zur Gewährleistung der medizinischen Tauglichkeit. Die Untersuchung ist vor dem Wiegen in einem geschlossenen Raum durchzuführen, der die Privatsphäre der Athleten gewährleistet.
- 9.2 Betreffend die in Art. 9.1 genannten medizinischen Anforderungen gilt Art. 8.2 dieser Richtlinien entsprechend. Soweit die mit der finalen Teilnehmerliste gemäß Art. 4.9 mitgeteilten Athleten nicht einer permanenten Kontrollmöglichkeit des Veranstalters unterliegen (z.B. wegen des Wohnsitzes im Ausland), kann die medizinische Tauglichkeit der Athleten auch durch Nachweis eines am Wohnsitz des Athleten oder dem Ort seiner gewöhnlichen Sportausübung (z.B. Heimatverein im Ausland) niedergelassenen, spezialisierten Arztes nachgewiesen werden. Der Nachweis darf zu Beginn der Drittveranstaltung (im Falle einer Serienveranstaltung oder eines Liga-Wettbewerbs der jeweils ersten Einzelveranstaltung) nicht älter als sechs (6) Monate sein.
- 9.3 Ringen ist ein Kampf- und Kraftsport, der zu erheblichen Verletzungen und bleibenden Gesundheitsschäden führen kann. Um die Sicherheit und Gesundheit der Athleten, insbesondere von Jugend- bzw. Nachwuchsathleten, gewährleisten zu können, ist eine Abweichung von den beschriebenen medizinischen Mindestanforderungen nicht möglich.

Artikel 10 – Anforderungen an Dopingkontrollen

- 10.1 Grundvoraussetzung für das Erreichen der in Art. 2 genannten Ziele, und damit die Anerkennung einer Drittveranstaltung, ist die Gewährleistung der Durchführung von Dopingkontrollen durch den Veranstalter. Dopingkontrollen sind mit Blick auf die Teilnehmerzahl und das geplante konkrete Wettbewerbsformat in ausreichender Anzahl und auch im Übrigen in Übereinstimmung mit international anerkannten Standards (vgl. hierzu Art. 10.2) zu organisieren und durchzuführen, um die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und seine Eigenart und Attraktivität zu schützen.
- 10.2 Der Veranstalter der Drittveranstaltung hat seine vertragliche Bindung an die NADA oder ein gleichwertiges Anti-Doping-System nachzuweisen. Hierbei ist die Vorlage der Antragstellung ausreichend, sofern die vertragliche Bindung bis zum Ablauf der Entscheidungsfrist über die Anerkennung der Drittveranstaltung nachgewiesen wird und das systematische Anti-Doping-System spätestens bis zum Beginn der Drittveranstaltung (im Falle einer Serienveranstaltung oder eines Liga-Wettbewerbs der jeweils ersten Einzelveranstaltung) angewendet wird, mithin ein die Integrität des sportlichen Wettbewerbs und die Gesundheit der Athleten sicherndes, durchgängiges und transparentes Kontrollsystem besteht.
- 10.3 Der Veranstalter der Drittveranstaltung hat ferner sicherzustellen und entsprechend nachzuweisen, dass die mit der finalen Teilnehmerliste gemäß Art. 4.9 mitgeteilten Athleten einschließlich des Tages des Beginns der Drittveranstaltung (im Falle einer Serienveranstaltung oder eines Liga-Wettbewerbs der jeweils ersten Einzelveranstaltung) seit mindestens drei (3) Monaten systematischen Anti-Doping-Kontrollen unterliegen.
- 10.4 Soweit nach Maßgabe des Art. 4.4 lit. g) Athleten als geplante Teilnehmer angezeigt werden, die ihren Ringkampfsport nicht regelmäßig im Verbandsgebiet des DRB ausüben oder dem ständigen Zugriff des Veranstalters oder des gewählten Anti-Doping-Systems entzogen sind, hat der Veranstalter alle erforderlichen und ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um auf andere Weise sicherzustellen, dass die an der Drittveranstaltung teilnehmenden Athleten einem System gleichwertiger und durchgängiger Anti-Doping-Kontrollen (Wettkampf-, aber vor allem auch unangemeldete Trainingskontrollen) unterliegen und entsprechende Nachweise auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können.
- 10.5 Der Veranstalter einer Drittveranstaltung in Form eines Liga-Wettbewerbs hat sich eigene Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings zu geben (vgl. „Anti-Doping-Ordnung des DRB 2015 (ADO)“, online abrufbar im Downloadbereich unter www.ringen.de). Bei Einzel- und Serienveranstaltungen genügt es, wenn der Veranstalter die Geltung der entsprechenden Richtlinien des DRB anerkennt.
- 10.6 Um die Gesundheit der Athleten nicht zu gefährden sowie die Integrität des Ringkampfsports zu wahren, ist eine Abweichung von den Anforderungen an Dopingkontrollen nach Maßgabe der Art. 10.1 bis 10.4 grundsätzlich nicht möglich.

Artikel 11 – Solidaritätsbeitrag

- 11.1 Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung eines Solidaritätsbeitrags an den DRB.
- 11.2 Die konkrete Höhe des Solidaritätsbeitrags wird vom Vorstand bei der Entscheidung über die Anerkennung der Drittveranstaltung gemäß Art. 4.6 festgelegt. Die Höhe des Solidaritätsbeitrags richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer, Art und Umfang der Drittveranstaltung sowie dem Anteil an Athleten, Trainer und Kampfrichtern, die durch Förder- und Ausbildungsprogramme des DRB unterstützt wurden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll sich an dem vom Antragsteller mitgeteilten erwarteten Umsatz im Sinne des Art. 3.10 und der Art der Drittveranstaltung (vgl. Art. 3.5 ff.) orientieren.

- 11.3 Die Höhe des Solidaritätsbeitrags beträgt mindestens vier Prozent (4%) des Netto-Gewinns im Sinne des Art. 3.9 und kann sich im Einzelnen erhöhen:
- a) bis zu fünf Prozent (5%) bei Einzelveranstaltungen gemäß Art. 3.6;
 - b) bis zu sechs Prozent (6%) bei Serienveranstaltungen gemäß Art. 3.7; sowie
 - c) bis zu acht Prozent (8%) bei Liga-Wettbewerben gemäß Art. 3.8.

Bei der Festlegung der prozentualen Höhe des Solidaritätsbeitrags gilt, dass ein hoher zu erwartender Netto-Gewinn die prozentuale Höhe des Solidaritätsbeitrags grundsätzlich mindern soll.

- 11.4 Soweit im Zusammenhang mit der Drittveranstaltung kein Netto-Gewinn erzielt bzw. ausgewiesen wird, beträgt der Solidaritätsbeitrag ein Prozent (1%) des Umsatzes im Sinne des Art. 3.10.
- 11.5 Dem DRB steht das Recht zu, die Anerkennung einer Drittveranstaltung von der Übernahme einer schuldrechtlichen Verpflichtung zur Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung durch den Veranstalter abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll sich an dem vom Antragsteller mitgeteilten erwarteten Umsatz im Sinne des Art. 3.10 und der Art der Drittveranstaltung (vgl. Art. 3.5 ff.) orientieren. Die geleistete Sicherheit ist nach Feststellung des tatsächlichen Netto-Gewinns bzw. Umsatzes und der endgültigen betragsmäßigen Bestimmung des zu leistenden Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe der Art. 11.3 und Art. 11.4 zu verrechnen. Sofern die geleistete Sicherheit den gemäß Art. 11.3 und Art. 11.4 prozentual bestimmten Anteil am Netto-Gewinn bzw. Umsatz der Drittveranstaltung übersteigt, ist der überzahlte Betrag unverzüglich an den Antragsteller auszukehren. Bleibt die geleistete Sicherheit hingegen hinter dem Gesamtbetrag des zu leistenden Solidaritätsbeitrags zurück, so ist der Minderbetrag unverzüglich nach Anzeige des erzielten Netto-Gewinns bzw. Umsatzes durch den Veranstalter (vgl. Art. 11.7) und Berechnung des Fehlbetrags durch den Vorstand des DRB vom Veranstalter zu zahlen.
- 11.6 Der DRB verwendet die Solidaritätsbeiträge ausschließlich für Solidaritäts- und Entwicklungszwecke im Rahmen der Jugendförderung sowie der Ausbildung von Trainern oder Kampfrichtern im Amateur-Ringkampfsport.
- 11.7 Der Veranstalter hat spätestens drei (3) Monate nach Beendigung der Drittveranstaltung dem Vorstand den erzielten Netto-Gewinn bzw., soweit kein Netto-Gewinn erzielt wurde, den Umsatz mitzuteilen und den daraufhin berechneten Solidaritätsbeitrag unverzüglich zu entrichten.

- 11.8 Bei Serienveranstaltungen gemäß Art. 3.7 und Liga-Wettbewerben gemäß Art. 3.8 gilt als Beendigung der Drittveranstaltung der reguläre (jährliche) Finanzabschluss der Serienveranstaltung oder des Liga-Wettbewerbs.
- 11.9 Der Vorstand hat das Recht, nach Durchführung der Drittveranstaltung eine Prüfung der Bücher des Veranstalters hinsichtlich der Drittveranstaltung zu verlangen und die Ermittlung des Netto-Gewinns bzw. Umsatzes der Drittveranstaltung zu überprüfen und der UWW zu berichten. Der Vorlage der Bücher zum Zwecke der Prüfung steht es gleich, wenn der Veranstalter dem Vorstand eine Bestätigung bzw. schriftliche Erklärung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vorlegt, aus dem sich die Höhe des Netto-Gewinns bzw. Umsatzes im Sinne des Art. 3.10 ergibt.

Artikel 12 – Haftung / Versicherung

- 12.1 Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Vorbereitung der gesamten Drittveranstaltung, deren Durchführung sowie für jeden während der Drittveranstaltung festgestellten Verstoß gegen diese Richtlinien. Der Veranstalter ist auch für die Sicherheit aller Teilnehmer und Zuschauer verantwortlich und muss die Ordnung in der Wettkampfhalle aufrechterhalten.
- 12.2 Der Veranstalter muss einen ausreichenden Versicherungsschutz vorhalten, der seine zivilrechtliche Haftung garantiert, wobei die Tage für die vor dem Wettkampf aufgebauten Anlagen und die Tage für den Abbau der Anlagen nach dem Wettbewerb umfasst sein müssen. Der Versicherungsschutz muss alle am Wettbewerb der Drittveranstaltung teilnehmenden Athleten abdecken und hat insbesondere den Fall eines Unfalls bzw. einer Verletzung während des sportlichen Wettkampfs zu umfassen.
- 12.3 Wenn die Veranstaltung stattfindet, haften weder der DRB noch die UWW für einen Schaden, der infolge eines Verstoßes gegen nationale Gesetze, Ordnungen oder sonstige relevante Vorschriften eintritt, der während dem Wettkampf stattgefunden hat.

Artikel 13 – Folgen der Anerkennung / Nichtanerkennung einer Drittveranstaltung

- 13.1 Wird eine Drittveranstaltung durch den Vorstand anerkannt, dürfen Teilnehmer gemäß Art. 3.5, die der Verbandsstrafgewalt des DRB gemäß § 7 der Satzung des DRB unterfallen und auf der Teilnehmerliste gemäß Art. 4.9 stehen, ohne Einschränkung an der Drittveranstaltung teilnehmen.
- 13.2 Die Anerkennung einer Drittveranstaltung kann gemäß den Voraussetzungen des Art. 14 widerrufen werden.
- 13.3 Die Anerkennung einer Drittveranstaltung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Anerkennung weiterer Drittveranstaltungen im Ringkampfsport durch denselben Veranstalter.
- 13.4 Wird eine Drittveranstaltung im Ringkampfsport durch den Vorstand nicht anerkannt, dürfen Athleten, die der Verbandsstrafgewalt des DRB gemäß § 7 der Satzung des DRB unterfallen, nicht an der Drittveranstaltung im Ringkampfsport teilnehmen. Der DRB ist berechtigt, Teilnehmer im Sinne des Art. 3.5 die dennoch an einer solchen nicht anerkannten Drittveranstaltung teilnehmen, gemäß den in Art. 13.6 nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 der Satzung des DRB (i.V.m. § 5 Abs. 2 und Ziff. 23 Anhang zu § 5 Abs. 2 der RuSO) festgelegten Sanktionen zu sanktionieren.

- 13.5 Der DRB wird betroffene Teilnehmer im Sinne des Art. 3.5 über eine beabsichtigte Sanktionierung schriftlich informieren und diesen die Gründe sowie die beabsichtigte konkrete Sanktion mitteilen. Jeder betroffene Teilnehmer erhält die Möglichkeit, binnen sieben (7) Tagen zur beabsichtigten Sanktionierung schriftlich gegenüber dem DRB Stellung zu nehmen.
- 13.6 Der DRB kann gegenüber den betroffenen Teilnehmern, die der Verbandsstrafgewalt des DRB gemäß § 7 der Satzung des DRB unterfallen, insbesondere folgende Sanktionen festlegen:
- a) bei einer fahrlässigen Teilnahme Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro oder Sperre für Wettbewerbe, die durch den DRB organisiert werden, von bis zu zwölf (12) Monaten;
 - b) bei einer erstmaligen vorsätzlichen Teilnahme Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro; sowie
 - c) bei jeder weiteren vorsätzlichen Teilnahme Sperre für Wettbewerbe, die durch den DRB organisiert werden, von bis zu vierundzwanzig (24) Monaten.
- 13.7 Bei der Sanktionierung hat der DRB die Stellungnahme des Teilnehmers zu würdigen und angemessen zu berücksichtigen, ob es sich um einen erstmaligen Verstoß handelt, ob aufgrund der Teilnahme an derselben Drittveranstaltung bereits eine Sanktionierung durch die UWW erfolgt ist und inwieweit die Teilnahme an der Drittveranstaltung die Ziele des DRB gemäß Art. 2 beeinträchtigt hat.
- 13.8 Teilnehmer im Sinne des Art. 3.5, die der Strafgewalt des DRB gemäß § 7 der Satzung des DRB nicht unterfallen, können vom DRB für vom DRB organisierte Wettbewerbe nicht zugelassen werden. Soweit Teilnahmeberechtigungen beantragt sind, können diese abgelehnt werden. Art. 13.5 gilt entsprechend.
- 13.9 Der DRB wird seine Mitglieder und die UWW über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der Drittveranstaltung informieren. Darüber hinaus ist der Veranstalter im Falle der Anerkennung der Drittveranstaltung berechtigt, die anerkannte Drittveranstaltung in jeglicher Korrespondenz oder Werbung als „anerkannt durch den DRB“ oder „durch den DRB anerkannte Veranstaltung“ zu bezeichnen. Eine jeweils aktuelle Auflistung der vom DRB anerkannten und von der UWW bestätigten Drittveranstaltungen kann auf der Internetseite des DRB unter www.ringen.de/mitteilungen/ eingesehen werden.

Artikel 14 – Widerruf der Anerkennung

- 14.1 Die Anerkennung einer Drittveranstaltung kann durch den Vorstand widerrufen werden, wenn:
- a) sich nach der Entscheidung über die Anerkennung gemäß Art. 4.6 die Umstände in der Weise ändern, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäß Art. 5 nicht mehr eingehalten werden;
 - b) die finale Teilnehmerliste im Sinne des Art. 4.9 nicht fristgerecht an den Vorstand übermittelt wird;
 - c) bei Serienveranstaltungen gemäß Art. 3.7 oder Liga-Wettbewerben gemäß Art. 3.8 eine der jeweiligen einzelnen Wettbewerbe die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Art. 5 nicht eingehalten werden; sowie
 - d) bei der weitergehenden Anerkennung eines Liga-Wettbewerbs gemäß Art. 4.10 falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Nachweise bzw. Belege nicht erbracht wurden.

- 14.2 Der Widerruf der Anerkennung hat zur Folge, dass die Drittveranstaltung als nicht anerkannt im Sinne des Art. 13.4 gilt. Die erneute Anerkennung der Drittveranstaltung bleibt hiervon unberührt.

Artikel 15 – Beschwerde gegen Nichtanerkennung der Drittveranstaltung

- 15.1 Gegen die Entscheidung des Vorstands über die Nichtanerkennung einer Drittveranstaltung kann nach erfolglosem Nachbesserungsverfahren innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich Beschwerde beim Rechtsausschuss 1. Instanz des DRB eingelegt werden. Der Beschwerde sind die Gründe beizufügen, aus denen sich ergibt, dass der Vorstand bei seiner Entscheidung fehlerhaft von seinem Ermessen bei der Beurteilung, ob die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Art. 5 vorliegen, Gebrauch gemacht hat.
- 15.2 Der Rechtsausschuss 1. Instanz des DRB überprüft die Entscheidung des Vorstands auf Ermessensfehler und schließt das Verfahren innerhalb von vierzehn (14) Tagen mittels schriftlicher Entscheidung. Bei der Prüfung der Beschwerde werden grundsätzlich nur bereits im Rahmen der Antragstellung und des Nachbesserungsverfahrens vorgelegte Unterlagen berücksichtigt.

Artikel 16 – Schiedsklausel

- 16.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Richtlinie oder deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- 16.2 Einzelheiten zum Schiedsverfahren werden im Antragsformular zur Anerkennung der Drittveranstaltung bzw. der Schiedsvereinbarung bestimmt.

Artikel 17 – Schlussbestimmungen

- 17.1 Es wird darauf hingewiesen, dass diese Richtlinien die Anerkennung der UWW hinsichtlich internationaler Wettkämpfe im Verbandsgebiet der UWW und/oder im Verbandsgebiet eines anderen Nationalverbandes nicht ersetzen kann und für deren Anerkennungsverfahren keine Rechtsbindung entfaltet.
- 17.2 Diese Richtlinien treten mit ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des DRB unter www.ringen.de in Kraft.
- 17.3 Die Richtlinien werden auf der Internetseite des DRB unter www.ringen.de zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten. Änderungen und Ergänzungen, einschließlich Konkretisierungen, werden entsprechend bekanntgemacht und veröffentlicht.

* * * * *